

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem
das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das
Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-
Gesetz geändert werden
(258/ME XXVII. GP)**

Der begutachtete Gesetzesentwurf ist Teil eines Maßnahmenpakets gegen Kindesmissbrauch und verfolgt als Ziel den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt. Als wesentliche Maßnahmen sieht der Entwurf Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen vor. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird zutreffend darauf hingewiesen, dass eine gewalt- und missbrauchsfreie Entwicklung von Kindern und Jugendlichen für die gesamte Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist. Ebenfalls zutreffend ist, dass die zunehmende Verlagerung des Lebens in den digitalen Raum eine der größten Herausforderungen darstellt und, dass ein ausreichender Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Kindesmissbrauchsmaterial notwendig ist.

Der Ministerialentwurf berücksichtigt jedoch nicht die Tatsache, dass die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen konzipierte Strafbestimmung § 207a StGB in der Praxis immer häufiger gegen Jugendliche als Beschuldigte angewendet wird.

Die Anzahl der nach § 207a StGB angezeigten minderjährigen Personen ist in den vergangenen 10 Jahren zehnmal so stark angestiegen, wie die der angezeigten Erwachsenen. Im Jahr 2021 war jede zweite nach § 207a StGB angezeigte Person minderjährig.

In den Erläuterungen wird auf den Anstieg von Strafverfahren wegen § 207a StGB in den vergangenen 10 Jahren hingewiesen. Unerwähnt bleibt jedoch der enorm gestiegene Anteil von Kindern und Jugendlichen, die nach dieser Bestimmung angezeigt werden. Die Entwicklung dieses Anteils stellt sich folgendermaßen dar:

... im Kriminalitätsbericht 2012 des BMI ([III-25 der Beilagen XXV. GP](#); Seite 34) werden insgesamt 584 Anzeigen wegen Vergehen und Verbrechen nach § 207a StGB angeführt; davon insgesamt 47 gegen minderjährige Personen (eine unter 10 Jahren, 4 unter 14 Jahren und 42 unter 18 Jahren) sowie insgesamt 537 gegen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres;

... im Kriminalitätsbericht 2021 des BMI ([III-771 der Beilagen XXVII. GP](#); Seite 17) werden insgesamt 2.147 Anzeigen wegen Vergehen und Verbrechen nach § 207a StGB angeführt; davon insgesamt 1.073 gegen minderjährige Personen (35 unter 10 Jahren, 373 unter 14 Jahren und 665 unter 18 Jahren) sowie insgesamt 1.074 gegen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres;

Die sehr deutliche Steigerung der Anzeigezahlen nach § 207a StGB betrifft also zum allergrößten Teil Anzeigen gegen Jugendliche. Dahinter ist ein zu unreflektierter Umgang mit virtueller Bildverbreitung zu vermuten, nicht aber eine Zunahme von sexualbezogenem Kindesmissbrauch. Das unter Jugendlichen weit verbreitete Phänomen des „Sexting“ ist nur teilweise von der Strafbarkeit ausgenommen.

- ⇒ Wenn der Begriff „pornographische Darstellungen Minderjähriger“ umgeändert wird in „bildliches, sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“, dann wäre eine grundlegende Überarbeitung von § 207a Abs. 4 StGB erforderlich (siehe dazu Messner in 1/SN).
- ⇒ Für Jugendliche beziehungsweise Gleichaltrige besteht ein Bedarf nach Ausbau der Gründe für einen Ausschluss der Strafbarkeit in § 207a Abs. 5 und 6 StGB.

⇒ Eine möglichst gute Vermittlung von Internetkompetenzen für Kinder und Jugendliche sollte sichergestellt werden.

In allen Konstellationen, in denen ein realer Sexualkontakt erlaubt ist, sollte auch darauf bezogenes Bildmaterial hergestellt und besessen werden dürfen. Solche Abbildungen sind kein „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“.

Wenn eine 13-jährige und eine 14-jährige Person miteinander einvernehmlichen Sexualverkehr haben, dann ist das wegen der Alterstoleranzklauseln in §§ 206 und 207 StGB nicht strafbar. Wenn jedoch die 13-jährige Person der 14-jährigen Person ein Bild von ihrer Schamgegend überlässt, dann ist die 14-jährige Person (wenn sie das Bild annimmt) derzeit wegen des Besitzes der pornographischen Darstellung einer unmündigen minderjährigen Person nach § 207a Abs. 3 StGB mit einer Jugendstrafe von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Nach dem vorliegenden Ministerialentwurf soll diese Person künftig wegen des Besitzes von bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial mit einer Jugendstrafe von bis zu eineinhalb Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein.

Herstellung und Besitz pornographischer Abbildungen einer 17-jährigen Person durch eine 23-jährige Person mit Einwilligung der abgebildeten Person ist derzeit nach § 207a Abs. 5 Z 1 StGB nicht strafbar. Nach dem Ministerialentwurf soll künftig auch das strafbar sein, obwohl einvernehmlicher Sexualverkehr zwischen diesen Personen nicht strafbar ist.

Ein Bild, das eine 13-jährige Person für eine 14-jährige Person freiwillig herstellt, sollte nicht als Besitz von bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial bestraft werden, zumal es sich hier nicht um Missbrauchsmaterial handelt. Dasselbe gilt für den Besitz eines freiwillig hergestellten Bildes einer 17-jährigen Person durch eine 23-jährige Person.

Wir schlagen vor, dass jedenfalls in allen Konstellationen, in denen ein realer Sexualkontakt erlaubt ist, auch darauf bezogenes Bildmaterial hergestellt und besessen werden darf. Um das zu erreichen, müssen jedoch die Ausnahmen von der Strafbarkeit in § 207a Abs. 5 und 6 StGB ausgeweitet anstatt (wie im Ministerialentwurf vorgesehen) eingeschränkt werden.

⇒ § 207a Abs. 5 StGB soll unverändert bleiben.

⇒ § 207a Abs. 6 Z 2 StGB soll ergänzt um eine Alterstoleranzklausel im Sinne von § 207 Abs. 4 StGB auf den:die jeweilige:n Sexualpartner:in ausgeweitet werden; etwa mit folgendem Wortlaut: *„Nicht zu bestrafen ist ferner, ... wer eine Abbildung einer unmündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern das Alter des Täters oder der Täterin das Alter der unmündigen Person zum Zeitpunkt der Herstellung oder Besitzerlangung nicht um mehr als 4 Jahre übersteigt und die unmündige Person zum Zeitpunkt der Herstellung des Bildmaterials das 12. Lebensjahr bereits vollendet hat.“*

Ist der Konsum von pornographischem Bildmaterial Gleichaltriger durch Jugendliche strafrechtlich anders zu behandeln, als der Konsum von pornographischem Bildmaterial Gleichaltriger durch Erwachsene?

Nicht alle Anzeigen gegen Minderjährige wegen § 207a StGB betreffen Bildmaterial eines:einer Sexualpartner:in. Jugendliche verschaffen sich solches Bildmaterial auch im Internet, wobei ihre Motivation dabei nicht mit der von Erwachsenen zu vergleichen ist.

Es stellt sich daher die Frage, ob es erforderlich ist, Jugendliche, die pornographische Abbildungen Gleichaltriger besitzen, sich verschaffen oder auch weitergeben, für eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu bestrafen, wenn das bei Erwachsenen in Bezug auf pornographische Abbildungen Gleichaltriger nicht erforderlich ist.

In Bezug auf Abbildungen Gleichaltriger kann sich eine erwachsene Person etwa wegen beharrlicher Verfolgung nach § 107a Abs. 2 Z 5 StGB, wegen „Cybermobbing“ nach § 107c StGB, wegen unbefugter Bildaufnahme nach § 120a StGB oder nach dem Pornographiegesezt strafbar machen. Das sollte - abgesehen von den meisten qualifizierten Tathandlungen nach § 207a Abs. 2 StGB – auch für die Strafbarkeit gleichaltriger Jugendlicher abseits des Sexualstrafrechts ausreichen.

Zu überlegen ist daher ein umfassender Strafausschließungsgrund mit Alterstoleranzklausel, der sich an den Strafausschließungsgründen in §§ 207 Abs. 4 und 208 Abs. 4 StGB orientiert.

⇒ Ein solcher Strafausschließungsgrund könnte folgendermaßen lauten: *„Übersteigt das Alter des Täters oder der Täterin das Alter der minderjährigen Person zum Zeitpunkt seiner/ihrer ersten Tathandlung in Bezug auf ein bestimmtes Bildmaterial nicht um mehr als 4 Jahre, so ist der:die Täter:in nicht zu bestrafen, es sei denn die minderjährige Person hätte zum Zeitpunkt der Herstellung des Bildmaterials das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder es ist eine nach § 207a Abs. 2 zweiter Satz qualifizierte Tathandlung, oder eine gewerbsmäßige Begehung erfolgt.“*

Die geplante Ausdehnung des Anwendungsbereiches für Tätigkeitsverbote nach § 220b StGB sollte durch Sachverständigengutachten abgesichert werden.

Voraussetzungen für die Verhängung eines Tätigkeitsverbotes nach § 220b StGB sind derzeit Anlasstat, Tätigkeitskonnex und Gefährlichkeitsprognose. Wenn – wie im Ministerialentwurf vorgeschlagen – der Tätigkeitskonnex als Voraussetzung für diese vorbeugende Maßnahme wegfällt, dann liegt der Beurteilungsschwerpunkt bei der Gefährlichkeitsprognose. In Hinblick darauf, dass es sich um zeitlich unbefristete und weitreichende Tätigkeitsverbote handelt, erscheint eine unveränderte Beibehaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Gefährlichkeitsprognose nicht ausreichend. Zumindest die folgenden zwei maßgebliche Kriterien sollten berücksichtigt werden:

- ⇒ Es sollte klargestellt werden, dass nicht die Gefahr einer weiteren Tatbegehung ausreicht, sondern eine solche Tatbegehung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sein muss.
- ⇒ Für diese Gefährlichkeitsprognose soll zwingend ein Sachverständigengutachten einzuholen sein.

19. April 2023

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit
<http://www.neustart.at>
ZVR-Zahl: 203142216